

relie Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten" (Art. 21 Verfassung der DDR). Dieses Recht zur Mitgestaltung ist in vielfältigen Beziehungen wirksam, so in der Wahl der Machtorgane, in der Mitwirkung an der Leitung und Planung im Betrieb und anderswo, in der Möglichkeit, durch gesellschaftliche Organisationen wie Gewerkschaften, Jugendverband, Frauenbund, demokratische Forderungen auszudrücken, in dem Recht, sich stets an staatliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Organe wenden zu können, und deren Verpflichtung, jeden Bürger anzuhören und seine Angelegenheiten, z. B. eine Eingabe oder Beschwerde, fristgemäß zu bearbeiten. Das Recht auf Mitgestaltung ist zugleich auch das Recht, die sozialistische Gesetzlichkeit durchsetzen zu helfen.

Verfassung und andere Gesetze regeln die prozessualen Garantien der Gleichheit vor dem Gesetz, die Mitwirkung als Schöffe oder als gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger, die Rechenschaftslegung der rechtsanwendenden Organe vor den Werktätigen.

Eine Tat zieht nur dann strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich, wenn diese zur Zeit der Begehung der Tat auch gesetzlich unter Strafe gestellt war, wenn der Täter schuldhaft handelte und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Die rückwirkende Geltung von Strafgesetzen ist ausgeschlossen (vgl. Art. 99 Verfassung der DDR). Jeder hat das Recht auf Verteidigung. Niemand darf wegen ein und desselben Vergehens zweimal belangt werden. Die Verfahrensordnungen enthalten eine Reihe solcher gesetzlicher Festlegungen, Garantien, die unbedingt zu beachten sind, wenn ein Bürger wegen eines Gesetzesverstößes zur Verantwortung gezogen wird.

Aber nicht nur für solche Konfliktfälle ist die Gleichbehandlung der Bürger ausdrücklich geregelt. Die Ordnung über die Eingaben enthält strikte Festlegungen über die Behandlung von Eingaben der Bürger. Die Neuererverordnung legt genau fest, wie Neuerervorschläge zu behandeln sind.

Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz ist somit ein in vielfältiger Hinsicht geregeltes, wirksam garantiertes Prinzip der Gesetzlichkeit

17.2.4. *Stabilität und Elastizität der Rechtsnormen*

Da die Gesetzlichkeit auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen mittels des Rechts gerichtet und insofern Ausdruck der Gesetzmäßigkeiten ist, darf sie niemals als ein starres Prinzip aufgefaßt werden. Deshalb gehört es zur weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die tatsächlichen Verhältnisse zwischen Rechtsnormen und Wirklichkeit zu beachten. Nur wenn planmäßig am Ausbau des Rechts gearbeitet und überlebtes Recht aufgehoben wird, wenn zwischen Rechtsnorm und gesellschaftlicher Wirklichkeit aufgetretene Widersprüche überwunden werden, kann der Forderung nach unbedingter Gesetzlichkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen Nachdruck und moralische Autorität verschafft werden. Das bedeutet, die Gesetzgebung so zu gestalten, daß sie mit dem Leben Schritt hält, daß die Gesetze stabil bleiben.

Stabilität der Rechtsnormen ist für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Rechts äußerst bedeutsam, jedoch darf diese Forderung nicht dazu führen, daß die Normen in Widerspruch zur Dynamik der gesellschaftlichen Ent-